

Inhaltliche Deregulierungs-Stufen zweier neuer Satzungsentwürfe im Vergleich zur geltenden BaumSchVO:

I. Stufe Entwurf Baumschutz-Satzung

vom Jan 2004

1. Mindest-Stammumfang wird **von 30cm auf 50 cm** erhöht (gemessen in 1,30m Höhe)
2. Kletternde und **kletternde Gehölze** sowie **Sträucher** werden nicht mehr geschützt
3. nur noch **große Nadelgehölze und Pappeln** werden ab einem Stammumfang von **80cm** geschützt
4. Bäume in **denkmalgeschützten** Garten-, Friedhofs und Parkanlagen werden nicht mehr geschützt

II. Stufe zusätzliche bzw. weitergehende Deregulierung im Rahmen einer neuen Baumschutzsatzung

vom Okt 2004

5. weitere Reduzierung des Mindest – Stammumfanges
neu: **80 cm** (in ein 1,00 m Höhe)
neu: Nadelbäume (exkl. Ginkgo) und Pappeln
erst **ab 120 cm** Stammumfang unter Schutz
6. **weitere Baumarten** ohne speziellen Schutz
u.a. fallen Wacholder, Scheinzypresse und Lebensbaum (Thuja sp.) weg, weil die unter 1 aufgelistete Stammumfang-Grenze von 120cm in der Stadt bei diesen langsam wachsenden Arten nicht erreicht wird
7. **Alternatives, einfacheres Bilanzierungsverfahren** anstelle der detaillierten Bewertung nach KOCH
8. **Anzeigeverfahren** bei Schnittmaßnahmen (ab 10 cm Astdurchmesser)
geplante Schnittmaßnahme wird mit Formblattangaben und Fotos angezeigt, Bestätigung durch UNB im Regelfall nach Sichtung der vollständigen Unterlagen, nur im Ausnahmefall Kontrollen und Auflagen bzw. Widerspruch durch UNB, keine Kompensationsauflagen, Entscheidung nach spätestens 4 Wochen,
Schnittmaßnahmen an Ästen ab einem Durchmesser von 20 cm dürfen nur von anerkannten Fach-Betrieben durchgeführt werden
9. **Antragsverfahren** bei Fällanträgen
Fällantrag wird über Formblatt gestellt. Dort muss der Zustand, der Standort und die Art des zur Fällung beantragen Baumes genau beschrieben und mit aussagefähigen Fotos belegt werden. Eine genaue Auskunft über die geplante Ersatzpflanzung bzw. Zahlung ist abzugeben. Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht bearbeitet. Es erfolgen nur gelegentliche Vor-Ort-Kontrollen. Ohne bzw. nach Vor-Ort-Kontrolle ergeht ein Bescheid, ggfls. mit Kompensationsauflagen, durch UNB bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen. Wird ein Fällantrag aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gestellt, kann die UNB verlangen, dass ein von beiden Seiten anerkannter Fachgutachter vom Antragsteller mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt wird.

Sonstige zusätzliche Änderungsvorschläge

- A. Prüfklausel: über die Auswirkungen dieser neuen Satzung wird **nach 2 Jahren berichtet**
- B. **Kostenpflichtiger Bescheid** (Beispiel Nürnberg und Köln),
Bisher wurden keine Bearbeitungsgebühren eingenommen.
- C. Anträge auch online via **Internet**, Erläuterungen zur BS - Satzung unter www.schwerin.de